

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/4869 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Problem

Mängel beim Vollzug des Tierschutzgesetzes und Defizite bei den tierschutzrechtlichen Bestimmungen lassen es geboten erscheinen, die gesetzlichen Grundlagen zu verbessern. Im Interesse eines angemessenen Tierschutzes sowie zur Anpassung an in der Zwischenzeit seit der letzten Novellierung auf europäischer Ebene beschlossenen Regelungen besteht daher Anlaß, das geltende Recht zu ändern.

Davon sind bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz von Tieren unerlässlich ist, Anforderungen an die Sachkunde von Tierhaltern und Betreuern, Verwendung von Tieren in der Wissenschaft, Forschung und in der Ausbildung, Eingriffe an und Behandlungen von Tieren im Rahmen ihrer Nutzung sowie die Aufsicht, Überwachung und der Vollzug in wesentlichen tierschutzrelevanten Bereichen betroffen.

Weitergehende Vorschriften sind sowohl zum Schutz der Tiere als auch zur Abschaffung der in vielen Fällen bestehenden Rechtsunsicherheit notwendig.

B. Lösung

Um die vorhandenen Defizite zu beheben, sind in dem Gesetzentwurf gemäß den Beschlüssen des 10. Ausschusses unter anderem die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Änderungen vorgesehen:

- Ausdehnung des Personenkreises, der Sachkunde nachweisen muß,
- restriktivere Fassung der Vorschriften über Eingriffe und Behandlungen an Nutz- und Heimtieren,
- grundsätzliches Verbot der Verwendung von Tieren bei der Entwicklung von Kosmetika,
- Verlängerung der Anzeigefrist für anzeigepflichtige Vorhaben,
- Ausdehnung der Regelungen über die Beteiligung eines Tierschutzbeauftragten sowie die Verpflichtung zu statistischen Angaben über die verwendeten Wirbeltiere auf weitere tierschutzrelevante Bereiche der Wissenschaft, Forschung, Lehre und biomedizinischen Produktion,
- Anzeigepflicht für Verfahren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen, die belastend für die verwendeten Wirbeltiere sind,
- Erweiterung der Tätigkeiten in § 11, für die eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist,
- Festsetzung der Altersgrenze auf 16 Jahre für Personen, die Wirbeltiere erwerben können,
- strengere Regelungen für die Einfuhr von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft,
- Ausdehnung der Aufsicht durch die zuständige Behörde in § 16 auf weitere Einrichtungen sowie ihre Eingriffs- und Anordnungsbefugnis.

Mehrheitliche Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/4869 — und die umfassenden Änderungsanträge der Fraktion der SPD im Ausschuß (Ausschuß-Drucksache 12/796)

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten. Den Ländern und Gemeinden werden durch vermehrten Verwaltungsaufwand zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen, die jedoch zumindest teilweise durch die Erhebung von Gebühren gedeckt werden können.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4869 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die nachfolgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag bekräftigt die Auffassung der Bundesregierung, wonach durch Einführung des Wortes „erhebliche“ (zu Nummer 3 Buchstabe g [§ 3 Nr. 11 — neu] [generelles Verbot]) klargestellt wird, daß der Kuhtrainer — richtige Anwendung vorausgesetzt — mit dem Tierschutzgesetz vereinbar ist.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen der konstitutiven Neufassung der Hundehaltungsverordnung — gestützt auf die neue Fassung des § 2a des Tierschutzgesetzes — eine Regelung zu erlassen, der zufolge die Anwendung elektrischer Geräte zur Ausbildung von Hunden auf Personen beschränkt wird, die entweder

- gewerbsmäßig,
- als Diensthundeführer,
- als Jagdhundeführer oder
- in Ausübung der Jagd

mit Hunden umgehen.

Es ist mit den Verbänden abzustimmen, ob und wie gegenüber den zuständigen Behörden ein Sachkundenachweis erbracht werden soll.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die Fischerei mit Elektrofangeräten, die durch die Landesfischereigesetze geregelt wird, bei fachgerechter Anwendung tierschutzrechtlich unbedenklich ist und nicht durch diese Vorschrift berührt wird.

Auch elektrische Scheuchanlagen, die das Eindringen von Fischen in Kühlsysteme und Turbinenanlagen verhindern, fallen als Instrumente des Tierschutzes nicht unter diese Vorschrift.

Bonn, den 18. Mai 1994

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung
Vorsitzender

Marianne Klappert
Berichterstatteerin

Meinolf Michels
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

— Drucksache 12/4869 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom . . .

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Vom

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022)*), wird wie folgt geändert:

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1. entfällt

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „unterbringen“ die Worte „und ist zu einem sorgsam und verhaltensgerechten Umgang mit ihm verpflichtet“ eingefügt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßem Verhalten, insbesondere seiner Bewegung, nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.“

c) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. muß über Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich einer angemessenen Ernährung und Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung verfügen.“

2. § 2 a wird wie folgt geändert:

2. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

*) Diese Novellierung paßt u. a. auch das Tierschutzgesetz vornehmlich an die Erfordernisse des Binnenmarktes an; sie ist bei der Initiative des Bundesrates noch nicht berücksichtigt.

Entwurf

- „5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten *beim gewerbsmäßigen Umgang mit Tieren.*“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und, soweit die Beförderung mit der Deutschen Bundespost berührt wird, mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Beförderung von Tieren zu treffen, soweit es zu ihrem Schutz erforderlich ist. Er kann hierbei insbesondere vorschreiben:

1. Anforderungen, die an bestimmte Transportmittel für bestimmte Tierarten zu stellen sind,
2. die Kennzeichnung von Fahrzeugen für den gewerbsmäßigen Transport von lebenden Tieren,
3. Verbote oder Beschränkungen für bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere für die Versendung als Nachnahme,
4. Vorschriften für die Art von Transportmitteln und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere,
5. Vorschriften, daß bestimmte Tiere bei der Beförderung von einer ausreichenden Zahl von Betreuern begleitet werden müssen,
6. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere,
7. zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen die Einfuhr und auch die Einfuhr zum Zwecke der Wiederausfuhr bestimmter Tiere aus Drittländern von einer Genehmigung abhängig zu machen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- „5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten **bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben.**“

a 1) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an die Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung oder Erziehung von Tieren festzulegen.“

b) entfällt

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 **werden** folgende Nummern 1 a und 1 b eingefügt:

Entwurf

- „1 a. an einem Tier zum Verdecken eines leistungsmindernden körperlichen Zustandes Eingriffe und Behandlungen durchzuführen oder durchführen zu lassen und von ihm Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,“.
- 1 b. *bisher Buchstabe e (§ 3 Nr. 11)*
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „entledigen“ die Worte „oder sich der Fürsorgepflicht zu entziehen“ eingefügt.
- c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „auszubilden“ die Worte „oder zu trainieren“ eingefügt.
- d) In Nummer 10 wird das Wort „erhebliche“ gestrichen.
- e) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:
- „11. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel oder Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, anzuwenden.“
- f) In § 3 Nr. 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:
- „12. Tiere in Schaufenstern zu Werbe- oder Dekorationszwecken zu halten oder dort zum Verkauf anzubieten.“
- g) Nach Nummer 12 — neu — wird weiter folgende Nummer 13 angefügt:
- „13. elektrische Geräte zu verwenden, die die Bewegungsmöglichkeit der Tiere erheblich einschränken oder sie zur Bewegung zwingen, sofern den Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können.“
- h) Der bisherige § 3 wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, weitere Handlungen, durch die einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, zu verbieten.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- „1 a. an einem Tier zum Verdecken eines leistungsmindernden körperlichen Zustandes Eingriffe und Behandlungen durchzuführen oder durchführen zu lassen und ihm Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,“.
- 1 b. **an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,“.**
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „entledigen“ die Worte „oder sich der **Halterpflicht** zu entziehen“ eingefügt.
- c) unverändert
- d) **entfällt**
- e) **entfällt hier, jetzt Nummer 3 Buchstabe a (§ 3 Nr. 1 b)**
- f) **entfällt**
- g) **Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:**
- „11. elektrische Geräte zu verwenden, die die Bewegungsmöglichkeit der Tiere erheblich einschränken oder sie zur Bewegung zwingen, sofern den Tieren vermeidbare **erhebliche** Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können.“
- h) **entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Tierhaltungen, die nach § 16 Abs. 1 der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen und in denen mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden, haben einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen der zuständigen Behörde gegenüber zu benennen. Dieses gilt nicht für Tierhaltungen, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes unterliegen.“

5. In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Von Personen, die im Rahmen ihres gewerbsmäßigen Umganges mit Tieren oder der gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfung regelmäßig Wirbeltiere töten, ist gegenüber der zuständigen Behörde ein Sachkundenachweis zu erbringen. Personen, die als Nichterwerbsfischer im Rahmen des Fischfanges Wirbeltiere töten, haben auf Verlangen der zuständigen Behörde einen Sachkundennachweis vorzulegen.“

6. In § 4b wird in Nummer 1 nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) die zum Erwerb eines Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Tätigkeiten, die den Erwerb des Sachkundenachweises erfordern, festzulegen,“.

4. entfällt

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Von Personen, die im Rahmen ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die §§ 8b, 9 Abs. 2 Satz 1 und 2, im Falle von Hunden, Katzen und Primaten außerdem § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7, entsprechend.“

5a. In § 4a Abs. 2 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 bestimmt ist.“

6. § 4b wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach Buchstabe c folgende Buchstaben d und e angefügt:

„d) die zum Erwerb eines Sachkundenachweises zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten festzulegen und

e) nicht gewerbsmäßige Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erfordern,“.

b) Der Punkt am Ende der Nummer 2 wird durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen.“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder wenn der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für das Kastrieren von unter zwei Monate alten männlichen Rindern, Ziegen, Schafen und Kaninchen sowie von unter vier Wochen alten Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,“.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern und für das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern mittels elastischer Ringe,“.

cc) Nummer 5 wird gestrichen.

dd) Nummer 6 wird gestrichen.

ee) Nummer 7 wird Nummer 5.

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d bedürfen, soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a0) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen.“

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

1. unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

1. unverändert

bb) entfällt hier, siehe Nummer 8 Buchstabe c (§ 6 Abs. 3)

cc) entfällt

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. für das Abschleifen der Eckzähne von Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,“.

ee) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) *In Satz 1 werden nach den Worten „von Körperteilen“ die Worte „— insbesondere zur Anpassung an Haltungssysteme —“ eingefügt.*

bb) In Satz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1 vorliegt; *das Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern ist jedoch nur zulässig, wenn die zuständige Behörde auf Antrag eine Genehmigung erteilt hat, weil das Kürzen zur Verhütung der Schwanzspitzenentzündung unerlässlich ist.*“.

cc) Nach Satz 2 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 oder 5 vorliegt, der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist *und nicht der Anpassung der Tiere an Haltungssysteme dient, die nicht den Anforderungen des § 2 entsprechen,*“.

dd) In Satz 2 wird *nach Nummer 4* der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt *und* folgende Nummer 5 angefügt:

„5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.“

ee) In Satz 3 wird *der erste Halbsatz* wie folgt gefaßt:

„Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen;“.

ff) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten die §§ 8a, 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme von Satz 3 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9a entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 wird *folgender Absatz 3* angefügt:

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) entfällt

bb) In Satz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1, **5 oder 6** vorliegt,“.

cc) Nach Satz 2 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 oder **7** vorliegt **und** der Eingriff **im Einzelfall** für die vorgesehene Nutzung **des Tieres** unerlässlich ist,“.

dd) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 5 **wird** angefügt:

5. unverändert

ee) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; **Eingriffe nach Satz 2 Nr. 3 und 3a sowie Absatz 3 können auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.**“

ff) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten **§ 8a Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 8b, 9 Abs. 1** Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme **des** Satzes 3 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9a entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „**oder des § 6 Abs. 3 Nr. 2**“ angefügt.c) Nach Absatz 2 **werden folgende Absätze 3, 4 und 5** angefügt:

Entwurf

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde das Kürzen der Schnabelspitze des Oberschnabels bei Nutzgeflügel erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn *die Tiere den Erfordernissen des § 2 Nr. 1 und 2 entsprechend gehalten werden*. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des *Kürzens*, die durchführende Person und die *Betäubungsanforderung* zu enthalten.“

c) Nach Absatz 3 — neu — wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.“

d) In § 6 wird nach Absatz 4 (neu) folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 a auf Verlangen *der Zweck und die Unerläßlichkeit des Eingriffes begründet* darzulegen.“

9. In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „dekorativen“ gestrichen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde **im Einzelfall**

1. das Kürzen der Schnabelspitze des Oberschnabels bei Nutzgeflügel,
2. **das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern mittels elastischer Ringe**

erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn **glaubhaft dargelegt wird, daß der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerläßlich ist**. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat Bestimmungen **über die Betäubungsanforderungen sowie im Falle der Nummer 1** über Art, Umfang und Zeitpunkt des **Eingriffs** und die durchführende Person zu enthalten.

(4) **Das Bundesministerium** wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

(5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 a auf Verlangen **glaubhaft darzulegen, daß der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerläßlich ist.**

9. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „dekorativen“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, im Falle von Kosmetika **im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Ausnahmen zu bestimmen, soweit es erforderlich ist, um**

1. konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren und die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können oder
2. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen.“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

10. § 8 Abs. 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und

a) der Erkennung insbesondere von akuten oder chronischen Krankheiten, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier oder

b) der Sicherheits- und Wirksamkeitsprüfung von Seren und Impfstoffen dienen.“

11. § 8a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 5 wird die Angabe „§ 9a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9a“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Behörde hat über den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich zu entscheiden. Bei der Berechnung der Frist bleiben die Zeiten unberücksichtigt, während derer der Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung der Behörde den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 2 nicht nachgekommen ist.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „oder Impfstoffen“ durch die Worte „, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder von Chargenprüfungen“ ersetzt.

bb) Der Punkt am Ende der Nummer 2 wird durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die an betäubten Tieren durchgeführt werden, wenn die Tiere unter dieser Betäubung getötet werden.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Genehmigung bedürfen ferner nicht Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, sofern

1. der Zweck des Versuchsvorhabens beibehalten wird,

2. bei den Versuchstieren keine stärkeren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen,

3. die Zahl der Versuchstiere nicht wesentlich erhöht wird und

4. diese Änderungen vorher der zuständigen Behörde angezeigt worden sind; § 8a Abs. 2 und 5 gilt sinngemäß.“

11. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
- „(4 a) Die zuständige Behörde prüft in *höchstens* dreijährigen Abständen nach der Anzeige erneut, ob das Versuchsvorhaben noch unerlässlich und noch ethisch vertretbar ist.“
12. In § 8 b Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Medizin“ ein Komma und das Wort „Humanbiologie“ eingefügt.
13. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „oder Medizin“ durch die Worte „, Medizin, Humanbiologie“ ersetzt.
- b) § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. Ist ein Wirbeltier in einem Versuchsvorhaben verwendet worden, das mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden war, so darf es in weiteren Tierversuchen nicht verwendet werden.“
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Wer Tierversuche an Wirbeltieren durchführen will, die nicht der Genehmigung bedürfen, hat das Versuchsvorhaben spätestens einen Monat vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen; die Behörde kann die Frist auf Antrag verkürzen.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Wer Tierversuche an wirbellosen Tieren, die auf einer den Wirbeltieren entsprechenden sinnesphysiologischen Entwicklungsstufe stehen, insbesondere Cephalopoden und Dekapoden, durchführen will, hat das Versuchsvorhaben spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
- „(4a) Bei Versuchen an Wirbeltieren prüft die zuständige Behörde *in der Regel* in dreijährigen Abständen nach der Anzeige erneut, ob das Versuchsvorhaben noch unerlässlich und ethisch vertretbar ist.“
12. unverändert
13. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „naturwissenschaftlichem Hochschulstudium“ die Worte „oder von Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweislich die erforderlichen Fachkenntnisse haben,“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „oder Medizin“ durch die Worte „, Medizin, Humanbiologie“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Die zuständige Behörde läßt Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zu, wenn der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse auf andere Weise erbracht ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 Nr. 5 werden die Worte „ist nicht mit Leiden oder Schäden und mit nur unerheblichen Schmerzen verbunden“ durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:
- „a) ist nicht mit Leiden oder Schäden und nur mit unerheblichen Schmerzen verbunden oder
- b) wird unter Betäubung vorgenommen und das Tier wird unter dieser Betäubung getötet.“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

bb) Satz 3 Nr. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wirbeltiere, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutztiere Rind, Ziege, Schaf, Pferd, Schwein, Huhn, Pute, Ente und Gans, dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck gezüchtet worden sind.“

14. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche durchführen oder die Tiere im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 oder § 10a verwenden, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art und Zahl der verwendeten Tiere und über die Art der Versuche oder sonstigen Verwendung zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.“

14. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) (2) entfällt hier (siehe jetzt Nummer 26a [§ 16c])

15. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Sechsten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Abschnitt

Eingriffe, Behandlungen und Tötungen von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind,“ die Worte „und Tötungen von Wirbeltieren“ eingefügt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Eingriffe, Behandlungen oder Tötungen von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind die §§ 8a, 8b, 9 und 9a entsprechend anzuwenden, § 8a Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Eingriffe oder Behandlungen zwei Monate vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms anzuzeigen sind, § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Eingriffe, Behandlungen und Tötungen von Wirbeltieren nur durch die dort genannten Personen oder unter deren tatsächlicher Aufsicht durchgeführt werden dürfen.“

15. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 8a, 9 Abs. 1 und 2 und § 9a Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 8a, 8b, 9 und 9a“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach den Worten „oder unter deren“ das Wort „persönlicher“ eingefügt.

16. Nach dem Sechsten Abschnitt wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt

Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen

§ 10a

(1) Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten

16. Nach dem Sechsten Abschnitt wird folgender Siebenter Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt

Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen

§ 10a

(1) Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten

Entwurf

oder Organismen dürfen Eingriffe oder Behandlungen an *Tieren*, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nur durchgeführt werden, wenn *sie unerlässlich sind*. Für Eingriffe und Behandlungen nach Satz 1 gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.

(2) Auf Eingriffe oder Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen sind die §§ 8 a, 8 b, 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 9 a entsprechend anzuwenden.“

Die bisherigen Abschnitte 7 bis 12 werden zu den Abschnitten 8 bis 13.

17. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in Nummer 2 *am Ende* das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer *ähnlichen* Einrichtung halten“.

bb) In Satz 1 wird nach Nummer 2 a — neu — weiter folgende Nummer 2 b angefügt:

„2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten oder“.

cc) In Satz 1 Nr. 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 eingefügt:

„b1) Wirbeltiere im grenzüberschreitenden Verkehr, landwirtschaftliche Nutztiere oder Schlachttiere transportieren,“.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

oder Organismen dürfen Eingriffe oder Behandlungen an **Wirbeltieren**, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nur durchgeführt werden, wenn **die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen**. Wer Eingriffe oder Behandlungen durchführen will, **hat diese spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen**. Die Behörde kann die Frist auf Antrag verkürzen. § 8 a Abs. 2 bis 5, §§ 8 b, 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 und § 9 a gelten entsprechend.

(2) unverändert

16a. Die bisherigen Siebenten bis Zwölften Abschnitte werden die Achten bis Dreizehnten Abschnitte.

17. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird **wie folgt geändert**:

aaa) In Nummer 2 **wird** das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 2 a und 2 b werden eingefügt:

„2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer **anderen** Einrichtung, **in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden**, halten,

2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten oder“.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbbb) In Buchstabe d wird nach dem Wort „stellen“ das Wort „oder“ angefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

dd) In Satz 1 Nr. 3 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen“.

ee) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Arten der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll oder, im Fall des Buchstaben e, die von der Tätigkeit betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchstaben a, b, c und d die Räume und Einrichtungen, in den Fällen des Buchstaben b, die Transportmittel und in den Fällen des Buchstaben e die Vorrichtungen und Stoffe, die der Tätigkeit dienen.“

ff) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und b₁ auch für alle im Verkauf tätigen Personen (ausgenommen Auszubildende) und für alle Personen, die Transporte durchführen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person und die in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und b₁ tätigen Personen aufgrund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen.“

bb) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ sowie in Nummer 3 der Punkt jeweils durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:

cccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

e) unverändert

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,
2. unverändert
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Buchstaben e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind. Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen sowie im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe b auch für alle im Verkauf tätigen Personen mit Ausnahme der Auszubildenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person und die in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b tätigen Personen auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen.“

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

„4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b1 die für die Beförderung der Tiere bestimmten Transportmittel geeignet sind und“.

cc) Nach Nummer 4 — neu — wird weiter folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Erlaubnis kann zur Sicherung der Tierschutzanforderungen unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Führung eines Tierbestandsbuches,
2. welche Art, Gattung oder Zahl von Tieren nur gehalten werden darf,
3. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
4. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde.“

d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

18. § 11a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Nach diesem Zeitpunkt nicht gekennzeichnete Hunde oder Katzen gelten als nicht zu Versuchszwecken gezüchtet.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere aus Drittländern einführen will,

dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe **oder Zubereitungen** für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; **dies gilt nicht für Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.**“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Erlaubnis kann, **soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist**, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. unverändert
2. unverändert
3. **die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,**
4. unverändert
5. unverändert

d) unverändert

18. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer Hunde, Katzen oder Primaten zur Abgabe oder Verwendung als Versuchstiere züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann. Wer nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen oder Primaten zur Abgabe oder Verwendung als Versuchstiere erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, daß es sich um für Versuchszwecke gezüchtete Tiere handelt und deren Kennzeichnung nach Satz 1 unverzüglich vorzunehmen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere aus Drittländern einführen will,

Entwurf

bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung *darf nur erteilt werden*, wenn nachgewiesen wird, daß die *Wirbeltiere für Tierversuche gezüchtet worden sind*, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 sind erfüllt."

19. § 11b erhält folgende Fassung:

„§ 11b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten, zu kreuzen oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder *bei den Nachkommen aufgrund vererbter* Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. *Das Verbot gilt nicht für die Zucht von Versuchstiermutanten, die für die Durchführung bestimmter Tierversuche notwendig sind.*

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder zu kreuzen, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen erblich bedingte, mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen oder eine erblich bedingte Aggressionssteigerung auftreten.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Tieren anordnen, wenn damit gerechnet werden muß, daß deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zeigen."

20. § 11c wird wie folgt gefaßt:

„§ 11c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden."

21. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, dürfen nicht gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht oder gewerbsmäßig gehalten werden.

(2) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den

Beschlüsse des 10. Ausschusses

bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung **ist zu erteilen**, wenn nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 erfüllt sind."

19. § 11b wird wie folgt gefaßt:

„§ 11b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei **der Nachzucht**, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder **deren** Nachkommen **auf Grund erblicher** Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen **mit Leiden verbundene** erblich bedingte Verhaltensstörungen oder mit Leiden verbundene erblich bedingte **Aggressionssteigerungen** auftreten.

(3) unverändert

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Züchtung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Versuchstiere, die für die Durchführung bestimmter Tierversuche notwendig sind."

20. unverändert

21. In § 12 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,

Entwurf

Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, dürfen auch von nicht gewerbsmäßig Handelnden nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn das Weiterleben der Tiere infolge der Schäden nur unter Leiden möglich ist oder wenn zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale nach diesem Gesetz verbotene Handlungen an den Tieren vorgenommen worden sind.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 und 2 stehen einer zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen.“

22. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, soweit der Straßenverkehr betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder durch den Straßenverkehr schützen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihr Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Als Genehmigungsvoraussetzung kann insbesondere gefordert werden, daß der Antragsteller die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Zuverlässig-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. das Verbringen von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung oder des Tötens von Tieren und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln,
2. vorzuschreiben, daß Tiere oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, die das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 kann nur erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.“

22. In § 13 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit der Straßenverkehr betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder durch den Straßenverkehr schützen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört (Ausfuhr) zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Als Genehmigungsvoraussetzung kann insbesondere gefordert werden, daß der Antragsteller die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforder-

Entwurf

keit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt sowie daß eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sichergestellt ist.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorgaben an die Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung oder Erziehung von Tieren festzulegen.“

23. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

(1) Serienmäßig hergestellte Haltungssysteme für landwirtschaftliche Nutztiere und Versuchstiere dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in den Verkehr gebracht und angewendet werden, wenn sie zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß durch die Anwendung des Haltungssystems den Tieren Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(3) Der Bundesminister regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungsverfahren und Übergangsvorschriften für im Handel befindliche, serienmäßig hergestellte Haltungssysteme; dabei ist vorzusehen, daß einer Zulassung eine wissenschaftliche Prüfung im Hinblick auf die Art- und Verhaltensgerechtigkeit des Haltungssystems vorausgeht.

(4) Spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 3 dürfen serienmäßig hergestellte Haltungssysteme nicht mehr verwendet werden, wenn sie die Anforderungen für eine Zulassung nicht erfüllen.“

24. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz wird nach den Worten „die Zahl dieser Mitglieder muß“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

lichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt **und nachweist** sowie daß eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sichergestellt ist. **In der Rechtsverordnung können ferner Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 2 festgelegt sowie das Verfahren des Nachweises geregelt werden.**“

c) entfällt

(siehe Nr. 2a 1 [§ 2 Abs. 1 a])

23. entfällt

24. § 15 wird wie folgt geändert:

a) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

bb) In Absatz 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann bei der Bearbeitung von angezeigten Tierversuchen in begründeten Einzelfällen die Kommission beteiligen.“

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Sollen Versuche an nicht im Besitz der Bundeswehr befindlichen Tieren im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Absatz 1 bleibt unberührt. Die für die Genehmigung des Versuchsvorhabens zuständige Landesbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sendet auf Anforderung die Stellungnahme zu.“

25. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Einrichtungen, in denen Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gehalten oder getötet werden, in denen Tieren Organe oder Gewebe entnommen werden, die Tierversuche oder Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchführen oder zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren vornehmen,“.

bb) In Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „Zoo- und“ gestrichen.

cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. *Haltungen von Tieren durch natürliche oder juristische Personen, für die eine Genehmigung aufgrund einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung beantragt wurde oder erteilt worden ist.*“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sollen Versuche an nicht im Besitz der Bundeswehr befindlichen Tieren im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Absatz 1 bleibt unberührt. Die für die Genehmigung des Versuchsvorhabens zuständige Landesbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sendet auf Anforderung die Stellungnahme zu.“

25. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Einrichtungen, in denen **Wirbeltiere** zu wissenschaftlichen Zwecken oder im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gehalten oder getötet werden, in denen Tieren Organe oder Gewebe entnommen werden, die Tierversuche oder Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchführen oder zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren vornehmen,“.

bb) In Nummer 6 werden die Worte „Zoo- und“ gestrichen **sowie** der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. **Tierhaltungen**, für die eine Genehmigung **auf Grund** einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung erteilt wurde.“

Entwurf

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen.“

- bb) In § 16 Abs. 3 ist am Ende folgender Satz anzufügen:

„Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere *bei dem beamteten Tierarzt* vorzuführen, *wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen*, daß die Tiere nicht artgemäß und verhaltensgerecht gehalten werden, und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.“

26. § 16a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „erheblich vernachlässigt ist“ die Worte „oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt“ eingefügt.

- b) In Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „sichergestellt ist“ folgende Sätze eingefügt:

„Ist eine anderweitige Unterbringung oder Betreuung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht mehr sicherzustellen, kann die Behörde über das Tier nach den Grundsätzen der §§ 677 bis 687 BGB verfügen. Kann das Tier aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgegeben werden, kann die Behörde die Schlachtung oder Tötung veranlassen.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn **der dringende Verdacht besteht**, daß die Tiere nicht artgemäß **oder** verhaltensgerecht gehalten werden **und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden** und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a angefügt:

„(4a) Wer

1. als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachtet oder
2. Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten,

hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen.“

26. § 16a werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefaßt:

- „2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern. Die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters schmerzlos töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann.“

Entwurf

- c) In Satz 2 werden in Nummer 3 die Worte „nach Nummer 2“ durch die Worte „nach Nummer 1“ ersetzt und nach den Worten „gehaltenen Tieren“ die Worte „langanhaltende oder“ eingefügt.
- d) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „gehaltenen Tiere“ durch die Worte „gehaltenen oder betreuten Tieren“ sowie jeweils die Worte „Halten von Tieren“ durch die Worte „Halten oder Betreuen von Tieren“ ersetzt.

- e) Nach Satz 2 Nr. 4 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Der beamtete Tierarzt kann unaufschiebbare Anordnungen, die als Maßnahmen der zuständigen Behörde gelten, treffen. Er hat hierüber die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Die zuständige Behörde kann die Anordnung ändern, aufheben oder durch andere Maßnahmen ersetzen.“

27. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 16 a Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4“ die Worte „oder Satz 3“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe b werden vor der Angabe „4b“ die Worte „3 Abs. 2,“ eingefügt.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2 a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist.“.

- e) entfällt

- 26a. Nach § 16 b wird folgender § 16 c eingefügt:

„§ 16 c

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen oder die Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 oder § 10 a verwenden, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Tiere und über die Art der Versuche oder sonstigen Verwendungen zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.“

- 26b. Die bisherigen §§ 16 c bis 16 h werden die §§ 16 d bis 16 i.

27. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) entfällt

- b) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 5 Abs. 4“ wird die Angabe „, § 6 Abs. 4“ eingefügt.

bb) Die Angabe „§ 9 a Abs. 2“ wird gestrichen.

cc) Die Angabe „oder § 14 Abs. 2“ wird durch die Angabe „, § 14 Abs. 2 oder § 16 c“ ersetzt.

Entwurf

- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. entgegen § 3a Satz 1 keinen weisungsbe-
fugten Verantwortlichen benennt,“.
- d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet
oder entgegen § 4 Abs. 1a den Sachkun-
denachweis nicht erbringt oder nicht vor-
legt,“.
- e) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a
eingefügt:
- „21a. entgegen § 11a Abs. 4 Satz 1 ein
Wirbeltier zur Verwendung als Ver-
suchstier in den Geltungsbereich die-
ses Gesetzes verbringt,“.
- f) Nummer 22 erhält folgende Fassung:
- „22. Wirbeltiere entgegen § 11b Abs. 1 Satz 1
oder Abs. 2 züchtet, kreuzt oder durch
bio- oder gentechnische Maßnahmen
verändert,“.
- g) Nummer 23 wird wie folgt gefaßt:
- „23. entgegen § 11c Wirbeltiere an Kinder
oder Jugendliche bis zum vollendeten
16. Lebensjahr abgibt,“.
- h) Nummer 24 wird wie folgt gefaßt:
- „24. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 Wirbeltiere
in den Geltungsbereich dieses Gesetzes
verbringt, gewerbsmäßig in den Ver-
kehr bringt oder gewerbsmäßig hält,“.
- i) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 25a
eingefügt:
- „25a. entgegen § 13a Abs. 1 serienmäßig
hergestellte Haltungssysteme in Ver-
kehr bringt oder anwendet,“.
28. In § 19 wird nach der Angabe „19,“ die Angabe
„21a,“ eingefügt.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- c) entfällt
- d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a
eingefügt:
- „5a. entgegen § 4 Abs. 1a den Sachkunde-
nachweis nicht erbringt oder nicht vor-
legt,“.
- d1) In Nummer 16 wird nach der Angabe „§ 8b
Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „, auch in Verbin-
dung mit § 4 Abs. 3,“ eingefügt.
- d2) In Nummer 18 wird nach der Angabe „§ 9a“
die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
- e) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a
eingefügt:
- „21a. ein Wirbeltier **ohne Genehmigung**
nach § 11a Abs. 4 Satz 1 einführt,“.
- f) Die Nummern 22 und 23 werden wie folgt
gefaßt:
- „22. Wirbeltiere entgegen § 11b Abs. 1
Abs. 2 züchtet oder durch bio- oder
gentechnische Maßnahmen verändert,
23. entgegen § 11c **ein Wirbeltier** an Kinder
oder Jugendliche bis zum vollendeten
16. Lebensjahr abgibt,“.
- g) entfällt
- h) entfällt
28. unverändert
- 28a. In § 2a Abs. 1 und 2, §§ 4b, 5 Abs. 4, § 8 Abs. 7
Nr. 1 Buchstabe b, § 11a Abs. 3, § 14 Abs. 1 Satz 1
und Abs. 2, § 15 Abs. 3 Satz 2, §§ 15a, 16 Abs. 5,
§§ 16b, 16d — neu —, 16f Abs. 3, § 16g Satz 1 bis
3 — neu — und § 21b werden jeweils
- a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die
Worte „Das Bundesministerium“,
- b) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort
„Bundesministerium“,
- c) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“,

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- d) die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
- e) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und
- f) das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom . . . geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom . . . [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft

1. am . . . [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats] Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a sowie 17 Buchstabe a im Hinblick auf § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b,
2. am . . . [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats] Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a im Hinblick auf § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a und 3 Buchstabe e,
3. am 1. Januar 1998 Artikel 1 Nr. 9.

Bericht der Abgeordneten Marianne Klappert und Meinolf Michels

1. Beratungsgang im Plenum

- 1.1 Der Deutsche Bundestag hat in seiner 165. Sitzung am 23. Juni 1993 den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/4869 — in erster Lesung beraten und federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen.

1.2 Beratungsgang in den mitberatenden Ausschüssen

- 1.2.1 Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 3. Februar 1994 beraten und dem federführenden Ausschuß mitgeteilt, daß er gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken erhebt.
- 1.2.2 Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 83. Sitzung am 12. Januar 1994 den Gesetzentwurf beraten und diesem mehrheitlich mit der Maßgabe zugestimmt, die gesundheitlichen Aspekte in der Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf zu berücksichtigen.
- 1.2.3 Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 12. Januar 1994 beraten und zur Kenntnis genommen.
- 1.2.4 Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 24. Februar 1994 den Gesetzentwurf beraten und dazu nachfolgend aufgeführten Antrag mehrheitlich angenommen:

„Tierschutz ist ein wichtiges Anliegen, das nachdrücklich unterstützt wird. Es ist das erklärte Ziel der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag, die Entbürokratisierung und Deregulierung unter Beibehaltung des hohen Standards in den verschiedenen Rechtsbereichen voranzubringen. Dies gilt auch für den Tierschutz.

Die führenden großen Wissenschaftsorganisationen in Deutschland — Arbeitsgemeinschaft der Großforschungseinrichtungen (AGF), Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Fraunhofer Gesellschaft (FhG), Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Max-Planck-Gesellschaft (MPG), Wissenschaftsrat — haben in ihrem Memorandum vom 7. Oktober 1992 u. a. erklärt, daß das geltende Tierschutzgesetz gerade im Bereich der Wissenschaft und Forschung in Deutschland einen umfassenden Tierschutz sicherstelle, der weit über ähnliche Regelwerke anderer Länder wie auch über das europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sowie die entsprechende EG-Richtlinie 86/609/EWG (Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere) hinausgehe.

In die gleiche Richtung zielt der auch von vier Nobelpreisträgern unterzeichnete „Appell der deutschen biomedizinischen und naturwissenschaftlichen Wissenschaftler und technischen Mitarbeiter“ vom 22. September 1993. Die Unterzeichner des Appells befürchten, daß Deutschland in der sich international stürmisch entwickelnden biomedizinischen Grundlagenforschung durch die katastrophalen Folgen von rechtlichen und administrativen Behinderungen ins Abseits gerät.

Aus der Sicht des Tierschutzes besteht im Bereich der Forschung im Grundsatz keine Notwendigkeit, das Tierschutzgesetz zu novellieren. Aus der Sicht der Forschung ist jedoch eine Novellierung notwendig, um bürokratische Hemmnisse, die für den Tierschutz ohne Bedeutung sind, zu beseitigen und eine Angleichung an die EG-Richtlinie 86/609/EWG vorzunehmen, um so z. B. die Regelungen für Versuchstiere auf Wirbeltiere zu beschränken.

Die Diskussionen zur Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland führen immer wieder zu demselben Ergebnis: die Regelungsdichte in Deutschland hat ein überkritisches Maß erreicht! Wissenschaft und forschende Industrie unterliegen in Deutschland einer Vielzahl von rechtlichen Regelungen und Auflagen, die uns im Vergleich zu unseren internationalen Mitbewerbern auf den Weltmärkten deutlich benachteiligen. Das Thema Gentechnik — und hier insbesondere die unzureichende Umsetzung der exzellenten Forschung in Deutschland in marktgängige Produkte — ist ein warnendes Beispiel dafür, wie Deutschland eine Spitzenposition in einer Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts, zu verspielen Gefahr läuft bzw. teilweise schon verspielt hat. Eine ähnliche Situation droht jetzt erneut im Bereich der biomedizinischen und naturwissenschaftlichen Forschung sowie der pharmazeutischen Industrie durch die angestrebte Novellierung der forschungsrelevanten Teile des Tierschutzgesetzes von 1986.

Die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag schließen sich den Aussagen der großen Wissenschaftsorganisationen, Wissenschaftler und anderer Fachleute an und befürworten eine Novellierung des Tierschutzgesetzes im Bereich Forschung und Entwicklung dahin gehend, daß alle Regelungen und Auflagen entfallen, die nicht unmittelbar dem Tierschutz dienen oder eine Ungleichbehandlung von Wissenschaft und Forschung mit anderen Bereichen darstellen.

Der Ausschuß möge daher beschließen:

1. Der Ausschuß stellt fest, daß die Vorschriften des geltenden deutschen Tierschutzrechts international zu den weitestgehenden Tierschutzregelungen gehören.
2. Der Ausschuß erkennt den Anspruch der Allgemeinheit auf Begründung und Kontrolle von Tierversuchen zur Sicherstellung eines größtmöglichen Schutzes des Tieres in Forschung und Lehre an.
3. Der Ausschuß unterstützt die geltende Regelung im Tierschutzgesetz, wonach Tierversuche nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn der Forschungszweck auf andere Weise nicht erreichbar ist. Er anerkennt die von der Regierung, der Industrie und der Wissenschaft unternommene und geförderte Suche nach alternativen Methoden, durch die die Zahl von Tierversuchen im Vergleich zu früher bereits erheblich reduziert werden konnte. Diese Anstrengungen müssen verstärkt weitergeführt werden. Nach heutigem Stand der Wissenschaft ist jedoch davon auszugehen, daß Ersatzmethoden Tierversuche nicht völlig ersetzen können.
4. Der Ausschuß hält Tierversuche gegenwärtig und in naher Zukunft, insbesondere für die medizinische und pharmazeutische Forschung und damit für die Linderung der Leiden unzähliger schwerkranker Menschen, für unentbehrlich. Mit dieser Feststellung folgt der Ausschuß unter anderem den im o. g. Memorandum der großen Wissenschaftsorganisationen gemachten Aussagen sowie den die Forschung betreffenden Darlegungen anläßlich der Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Oktober 1993 zur Novellierung des Tierschutzgesetzes.
5. Der Ausschuß fordert eine Novellierung des Tierschutzgesetzes dahin gehend, daß alle Regelungen und Auflagen entfallen, die nicht unmittelbar dem Tierschutz dienen, den bürokratischen Aufwand von Forschung und Entwicklung jedoch erhöhen, oder die eine Ungleichbehandlung von Wissenschaft und Forschung mit anderen Bereichen darstellen. Entsprechende Änderungsvorschläge von Bundesrat und Bundesregierung werden abgelehnt. Der Ausschuß begrüßt dagegen die Ablehnung von Änderungsvor-

schlägen des Bundesrates durch die Bundesregierung, bei deren Realisierung mit erheblichem zusätzlichem administrativem Aufwand für Forschung und Entwicklung zu rechnen gewesen wäre.

6. Der Ausschuß fordert darüber hinaus zusätzlich den Abbau aller bürokratischen Hemmnisse für Forschung und Entwicklung im geltenden Recht unter Beibehaltung des hohen Niveaus des Tierschutzes. Mehr Bürokratisierung führt nicht zu mehr Tierschutz! Mit der Entbürokratisierung des Tierschutzgesetzes soll, ähnlich wie bei der Novellierung des Gentechnikgesetzes, ein positives Zeichen für die Forschung und damit für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland gesetzt werden.
7. Änderungsvorschläge von Bundesrat und Bundesregierung, die nicht dem Tierschutz dienen, jedoch den bürokratischen Aufwand von Forschung und Entwicklung erhöhen oder eine Ungleichbehandlung von Forschung und Entwicklung mit anderen Bereichen (Landwirtschaft, Jagd, Schädlingsbekämpfung u. a.) darstellen, werden deshalb vom Ausschuß abgelehnt. Ablehnungs- und Änderungsvorschläge des Ausschusses zur weitergehenden Entbürokratisierung des Tierschutzgesetzes beziehen sich auf folgende Paragraphen:

— § 4 Abs. 3 (neu): Das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken

Das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken soll nach der Stellungnahme der Bundesregierung zusätzlichen Regelungen unterworfen werden: Einbeziehung eines Tierschutzbeauftragten (§ 8b), Einbeziehung in Versuchstiermeldeverordnung (§ 9a Abs. 2), im Grundsatz nur Verwendung von für wissenschaftliche Zwecke gezüchteten Tieren (§ 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7). Darüber hinaus soll die Zahl der Tiertötungen auf das unerläßliche Maß beschränkt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 1). Bei der Durchführung der Tötung ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 2).

Der Ausschuß lehnt diese zusätzlichen Regelungen ab, da sie eine eindeutige Ungleichbehandlung der Wissenschaft gegenüber anderen Bereichen darstellen. Bereits nach dem geltenden Recht ist allgemein die Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund unter Strafe gesetzt (§ 17); damit ist der Verweis auf das unerläßliche Maß (§ 9 Abs. 2) ohnehin überflüssig.

Die Regelung, daß für Tierversuche nur speziell dafür gezüchtete Tiere verwendet werden dürfen, sollte auf Hunde, Katzen und Primaten beschränkt werden. Diese Regelung muß auch deshalb gestrichen werden, weil sie sonst ebenso für alle anderen Berei-

che, in denen Wirbeltiere getötet werden (z. B. Landwirtschaft, Schlachthof, Fischerei, Jagd, Zoos, Tierheime, Schädlingsbekämpfung), gelten müßte.

— § 6 Abs. 1 Satz 4: Anzeigepflicht für Organ- bzw. Gewebsementnahmen an lebenden Wirbeltieren

Die geplante Verschärfung — insbesondere die Ausdehnung auf den gesamten § 8a — behindert die Entwicklung von Ersatzmethoden für Tierversuche und ist deshalb abzulehnen.

— In § 8 Abs. 1 wird ergänzt:

„Die Behörden erteilen Bescheide innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung. Kann die Behörde diese Frist nicht einhalten, gilt das Projekt bei Nachweis der Sachkunde bis zum Eingang des Bescheides als vorläufig genehmigt.“

Begründung

Aus der Sicht der Forschung besteht ein besonderes Problem beim Vollzug des geltenden Gesetzes in der Unsicherheit bei der Frist für die Genehmigung von Tierversuchen mit Wirbeltieren. Die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes“ vorgesehene Frist von längstens drei Monaten, die sich in Ausnahmefällen theoretisch um höchstens weitere zwei Monate verlängert, wird nach Umfragen der Max-Planck-Gesellschaft und der Deutschen Physiologischen Gesellschaft in weniger als einem Drittel der Fälle eingehalten. Die meisten Bescheide gehen bei den Antragstellern nach vier bis sechs Monaten ein. Zuweilen dauern die Verfahren jedoch ein bis zwei Jahre.

— In § 8 Abs. 7 nach Satz 2 zu „Der Genehmigung bedürfen nicht Versuchsvorhaben“ soll eingefügt werden:

„die bereits genehmigt sind, in denen aber aus wissenschaftlichen Gründen Änderungen im Versuchsablauf nötig werden, solange das genehmigte Versuchsziel beibehalten wird. Die Änderung ist anzuzeigen.“

Begründung

Im Verlauf genehmigter Tierversuche sind häufig Änderungen im Versuchsablauf notwendig, etwa eine Änderung der Narkosemethode oder Verwendung einer anderen Tierspezies. In diesen Fällen ist eine Neubearbeitung nötig, die wiederum Wartezeiten von mindestens drei Monaten verursachen. Da in diesen Fällen die grundsätzliche Genehmigung zur Durchführung der Versuche erteilt ist, sollten sachlich notwendige Änderungen im Versuchsablauf lediglich anzeigepflichtig sein.

In § 8 Abs. 7 soll zu „Der Genehmigung bedürfen nicht Versuchsvorhaben“ folgender Satz 4 eingefügt werden:

„die als Pilotversuche mit bis zu drei Tieren durchgeführt werden. Diese Pilotversuche sind anzeigepflichtig.“

Begründung

Eine nennenswerte Behinderung wissenschaftlicher Forschungsarbeit entsteht dadurch, daß das Tierschutzgesetz auch Pilotversuche nur nach Genehmigung zuläßt. Viele Ideen, deren Erfolg nicht von vornherein feststeht, werden nicht verfolgt, weil ein Genehmigungsverfahren für die in Frage stehenden Pilotversuche mit zwei bis drei Tieren zu langwierig und aufwendig ist.

Obwohl derartige Pilotversuche in vielen Fällen ergeben, daß die weitere Verfolgung der Idee nicht lohnt oder experimentiertechnisch nicht möglich ist, kommen andererseits aus diesen Pilotexperimenten wesentliche Innovationsschübe. Aus diesem Grunde sollte ihre Durchführung erleichtert werden.

— § 8a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Wer Tierversuche mit Wirbeltieren durchführen will, die nicht der Genehmigung bedürfen, ...

Begründung

Die Anzeigepflicht für Tierversuche soll in Analogie zum EU-Recht auf Wirbeltiere beschränkt sein. Nach geltendem deutschen Recht unterliegen auch Versuche mit wirbellosen Tieren (z. B. Fliegen, Würmer) der Anzeigepflicht. Nach von Bundesrat und Bundesregierung angestrebten Änderungen in § 8a sollen damit diese Tierversuche eine verlängerte Anzeigepflicht haben und in der Regel in dreijährigem Abstand auf ihre Unerläßlichkeit und ethische Vertretbarkeit geprüft werden. Dies bedeutet eine unverträgliche bürokratische Belastung für die Wissenschaft.

— § 8a Abs. 1: Verlängerung der Anzeigefrist von zwei Wochen

Die Verlängerung der Anzeigepflicht von zwei Wochen auf einen Monat wird abgelehnt.

Begründung

Sie stellt, auch vor dem Hintergrund der geplanten Einbeziehung weiterer Bereiche (z. B. Organentnahme, § 6), eine zusätzliche bürokratische Belastung dar, die die Anzeigepflicht in die Nähe der Genehmigungspflicht rückt. Ferner ist klarzustellen, daß Tierversuche mit wirbellosen Tieren keiner Anzeige bedürfen.

— § 9 Abs. 1: Einschränkung des Ermessensspielraums der Behörde bei Ausnahmegegenehmigungen

In § 9 Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt geändert:

„Die zuständige Behörde hat Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 für Personen, die entsprechende Sachkenntnis nachweisen, zu genehmigen.“

Begründung

Tierversuche dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Fachkenntnisse haben. Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren dürfen nur von Personen mit bestimmten Hochschulabschlüssen durchgeführt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3). Nach geltendem Recht kann die Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist. In der Praxis der Forschung führt der Ermessensspielraum der Behörde vielfach zu Problemen, z. B. bei der Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftlern und bei interdisziplinären Forschungsprojekten.

Um eindeutige Regelungen zu gewährleisten, muß die Kann- in eine Muß-Bestimmung umgewandelt werden.

— § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 1:

Der Vorschlag der Bundesregierung ist in Analogie zu Anhang 1 der EG-Richtlinie 86/609/EWG zu verändern. (Dort werden diejenigen Tiere aufgeführt, die für Versuchszwecke gezüchtet sein müssen.)

Begründung

Hierdurch werden Probleme vermieden, die aufgrund der unvollständigen Auflistung in der Stellungnahme der Bundesregierung entstehen können. Darüber hinaus wird eine Angleichung an EU-Richtlinien erreicht.

— § 9a Abs. 2: Ermächtigung für die Versuchstiermeldeverordnung

Bei der Erweiterung der Ermächtigung für die Versuchstiermeldeverordnung nach § 9a Abs. 2, in der Stellungnahme der Bundesregierung ist der Verweis auf § 4 Abs. 3 zu streichen.

Begründung

§ 4 Abs. 3 ist ohnehin zu streichen (s. o.).

— § 10 Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung:

In § 10 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „an Tieren“ durch „an Wirbeltieren“ zu ersetzen.

Begründung

Sinngemäß wie zu § 8a Abs. 1.

— § 11a Abs. 4 (neu): Genehmigungspflicht für Einfuhr von Versuchstieren aus Drittländern

In Satz 1 ist das Wort „Wirbeltiere“ durch „Katzen, Hunde und Primaten“ zu ersetzen.

Begründung

Um unnötige Hemmnisse für die Einfuhr z. B. speziell gezüchteter Ratten und Mäuse zu verhindern, soll von der Genehmigungspflicht Abstand genommen werden. Außerdem wird damit Konsistenz mit § 11a Abs. 2 erreicht.

— § 11b Abs. 2: Verbot der Züchtung und der Kreuzung von Wirbeltieren mit erblich bedingten Verhaltensstörungen oder einer erblich bedingten Aggressionssteigerung

In diesem Absatz ist einzufügen:

„Dies gilt nicht für die Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken eingesetzt werden.“

Begründung

Um Forschungsarbeiten z. B. zu psychischen Erkrankungen, die mit Aggression, Depression u. a. m. verknüpft sein können, weiterhin mit in Deutschland gezüchteten Tieren durchführen zu können, ist dieser Zusatz erforderlich.

8. Der Ausschuß begrüßt nachdrücklich die Ablehnung der folgenden Novellierungsvorschläge des Bundesrates durch die Bundesregierung, weil deren Realisierung zu unannehmbaren Belastungen der Forschung führen würde:

§ 9: Verbot von Mehrfachversuchen an einem Versuchstier.

§ 10: Anzeigepflicht für Eingriffe, Behandlungen und Tötungen von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung.

§ 13a: Einführung neuer Regelungen für Haltungssysteme, insbesondere der Zulassungspflicht für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme, für landwirtschaftliche Nutztiere und Versuchstiere.

§ 15: Zusätzliche Regelungen zur Besetzung der Tierschutzkommission bei genehmigungspflichtigen Tierversuchen und Beteiligung der Tierschutzkommission auch an anzeigepflichtigen Tierversuchen in Einzelfällen.

9. Im übrigen stellt der Ausschuß fest, daß ein Großteil der Tierversuche gesetzlich vorgeschrieben ist. Vor dem Hintergrund der

schnellen Entwicklung auf dem Gebiet der Ersatzmethoden wird die Bundesregierung aufgefordert, die bestehenden Vorschriften (Deutsches Arzneibuch, Europäische Pharmakopoe, die amtlichen Vorschriften über die Zubereitung und Herstellung von Medikamenten etc.) dahin gehend zu überprüfen, wo und in welchem Umfang die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuche reduziert werden kann. Dies würde sowohl den Interessen des Tierschutzes als auch der Wirtschaft entsprechen.'

- 1.2.5 Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat den Gesetzentwurf am 22. September 1993 beraten und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Votum übermittelt, daß er den Gesetzentwurf des Bundesrates mehrheitlich mit der Maßgabe billigt, die in der Stellungnahme der Bundesregierung enthaltenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie ändernde Voten zu Einzelregelungen zu berücksichtigen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft empfiehlt insbesondere, die im Gesetzentwurf des Bundesrates zu Nummer 11 Buchstabe a (§ 8a Abs. 1 Satz 1) vorgeschlagene Änderung zu streichen.

Beide Stellungnahmen wurden im Ausschuß für erledigt erklärt. Die durch die mitberatenden Ausschüsse gewünschten Änderungen — insbesondere die des Ausschusses für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung — konnten teilweise mit einbezogen werden.

1.3 Beratungsgang im 10. Ausschuß

- 1.3.1 Der 10. Ausschuß hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4869 — in nachfolgend aufgeführten Sitzungen beraten: 66. Sitzung am 30. Juni 1993, 68. Sitzung am 22. September 1993, 71. Sitzung (öffentliche Anhörung) am 20. Oktober 1993, 81. Sitzung am 19. Januar 1994, 83. Sitzung am 24. Februar 1994, inhaltliche vor allem in der 86. Sitzung am 9. März 1994, 88. Sitzung am 13. April 1994, 89. Sitzung am 20. April 1994 und — abschließend — in der 92. Sitzung am 18. Mai 1994.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt mehrheitlich dem Deutschen Bundestag, den — entsprechend den beschlossenen Änderungsanträgen modifizierten — Gesetzentwurf anzunehmen.

- 1.3.2 Zu dem Gesetzentwurf wurde in der 71. Sitzung am 20. Oktober 1993 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Nachfolgend aufgeführte Institutionen, Verbände und Sachverständige haben schriftliche Stellungnahmen dazu abgegeben und sich an der Anhörung beteiligt:

- Bundesverband der beamteten Tierärzte, Bonn, Dr. Edeltraud Popella, Ausschuß-Drucksache 12/635
- Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie, Frankfurt, Dr. jur. Horst Hasskarl, Ausschuß-Drucksachen 12/592 und 12/611
- Bundesverband der Tierversuchsgegner, Bonn, Dr. Eisenhart von Loeper, Ausschuß-Drucksache 12/598
- Bundesverband Tierschutz, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierschutz, Moers, Dr. Astrid Funke, Ausschuß-Drucksache 12/632
- Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft, Pharmazeutisches Institut der Universität Freiburg, Prof. Dr. Hans-Hartwig Otto, Dr. Hartmut Morck, Ausschuß-Drucksache 12/616
- Deutsche Physiologische Gesellschaft, Physiologisches Institut der Universität Heidelberg, Prof. Dr. med. R. Klinke, Ausschuß-Drucksache 12/597
- DFG — Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn, Prof. Dr. Peter Gruss, Dr. Eva-Maria Steier, Ausschuß-Drucksachen 12/600 und 12/622
- Deutscher Bauernverband, Bonn, Dr. Richard Bröcker, Ausschuß-Drucksachen 12/585 und 12/609
- Deutscher Jagdschutz-Verband, Bonn, Vizepräsident K. H. Lehmann, Ausschuß-Drucksache 12/601
- Deutscher Tierschutzbund, Bonn, Dr. Brigitte Rusche, Ausschuß-Drucksache 12/633
- Tierärztliche Vereinigung, Hamburg, Dr. Wolfgang Goldhorn, Ausschuß-Drucksache 12/594
- Tierhilfe-Stiftung, Bad Herrenalb, Ursula M. Händel, Ausschuß-Drucksache 12/630
- Verband der Chemischen Industrie, Frankfurt/Main, Prof. Dr. F. W. Nader, Dr. Spengler, Ausschuß-Drucksachen 12/605 und 12/655
- Verband für das Deutsche Hundewesen, Neustadt, Hans Wibilshauser, Ausschuß-Drucksache 12/603
- Bundesgesundheitsamt Berlin — ZEBET, Prof. Dr. Horst Spielmann, Ausschuß-Drucksache 12/623
- Gesellschaft zur Förderung der Biomedizinischen Forschung, Göttingen, Prof. Dr. Karl-Heinz Sontag, Dr. Rüdiger-A. Walk, Ausschuß-Drucksache 12/596
- Deutsche Zoologische Gesellschaft, Prof. Dr. Dietrich von Holst, Uni Bayreuth, Ausschuß-Drucksache 12/676

- Deutscher Hochschulverband, Bonn, Prof. Dr. Klaus Gärtner, Ausschuß-Drucksache 12/619
- Max-Planck-Institut für Biophysikalische Chemie, Göttingen, Prof. Dr. Erwin Neher, Ausschuß-Drucksache 12/602
- Bund gegen Mißbrauch der Tiere, Taunusstein, Ilja Weiss, Ausschuß-Drucksache 12/595
- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, Rheda-Wiedenbrück, Torsten Walter, Ausschuß-Drucksache 12/626
- Lehrstuhl für Tierzucht an der TU München, Freising, Prof. Dr. Dr. Hans Hinrich Sambras, Ausschuß-Drucksache 12/604
- Philosophisches Seminar der Uni Göttingen, Dr. Dietmar von der Pfordten, Ausschuß-Drucksache 12/620
- IG Chemie-Papier-Keramik, Hannover, Veronika Keller-Laucher, Hans-Jörg Haase, Ausschuß-Drucksachen 12/608 und 12/581
- Veterinäramt Kreis Steinfurt, Dr. Fikuart, Ausschuß-Drucksache 12/589
- BAYER AG, Geschäftsbereich Pharma, Wuppertal, Dr. B. Garthoff, Ausschuß-Drucksache 12/606
- Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, München, Prof. Dr. Konstantin-Alexander Hossmann, Ausschuß-Drucksache 12/599

Darüber hinaus wurden zu der Anhörung von folgenden Institutionen Stellungnahmen abgegeben:

- Ruhr-Universität, Bochum, Ausschuß-Drucksache 12/430
- Tierschutzkommission der Deutschen Gesellschaft für Pharmakologie und Toxikologie, Darmstadt, Ausschuß-Drucksache 12/497
- Deutscher Tierschutzbund, Bonn, Ausschuß-Drucksachen 12/534, 12/613 und 12/633
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe, Langen, Ausschuß-Drucksache 12/536
- Deutsche Tierärzteschaft, Ausschuß-Drucksache 12/593
- Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel, Frankfurt/Main, Ausschuß-Drucksache 12/607
- Akademie für Tierschutz zur Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft, „Tierversuche in der Forschung“, Ausschuß-Drucksache 12/621
- Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft, Bonn, Ausschuß-Drucksache 12/627

- Verband der Landwirtschaftskammern, Bonn, Ausschuß-Drucksache 12/631
- Verband Deutscher Sportfischer, Offenbach/Main, Ausschuß-Drucksache 12/634
- PAKT — Politischer Arbeitskreis für Tierrechte in Europa, Bonn, Ausschuß-Drucksache 12/636
- Prof. H. H. Rupp, Mainz, Ausschuß-Drucksache 12/637
- Johannes Haufschild, Welter-Scheidungen (Eingabe an BT-Präsidentin), Ausschuß-Drucksachen 12/642 und 12/644
- Bauunternehmen Grossmann, Berlin (Eingabe an Petitionsausschuß), Ausschuß-Drucksache 12/643
- AWMF — Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften, Düsseldorf, Ausschuß-Drucksache 12/649
- AKT — Aktion Konsequenter Tierschutz, Karlsruhe: Novellierungsvorschläge, Ausschuß-Drucksache 12/674
- Abg. Helmut Lamp: Anmerkung zum Gesetzentwurf, Ausschuß-Drucksache 12/713
- Bundesverband der Tierversuchsgegner, Nagold, Ausschuß-Drucksache 12/738
- Kommissariat der deutschen Bischöfe, Katholisches Büro Bonn: Stellungnahme zum Gesetzentwurf, Ausschuß-Drucksache 12/771
- Evangelische Kirche in Deutschland: Stellungnahme zum Gesetzentwurf, Ausschuß-Drucksache 12/777

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt des zu beschließenden Gesetzentwurfs wird im wesentlichen bestimmt durch:

- Ausdehnung des Personenkreises, der Sachkunde nachzuweisen hat,
- restriktivere Fassung der Vorschriften über Eingriffe und Behandlungen an Nutz- und Heimtieren,
- grundsätzliches Verbot des Einsatzes von Tierversuchen bei der Entwicklung von Kosmetika,
- Verlängerung der Anzeigefrist für anzeigepflichtige Vorhaben,
- Ausdehnung der Regelung über die Beteiligung eines Tierschutzbeauftragten,
- Anzeigepflicht für Verfahren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen, die belastend für die im Tierversuch verwendeten Wirbeltiere sind,

- Erweiterung der Tätigkeiten in § 11, für die eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist,
- Festsetzung der Altersgrenze für Personen, die Wirbeltiere erwerben können,
- strengere Regelungen für die Einfuhr von Tieren,
- Ausdehnung der Aufsicht durch die zuständige Behörde in § 16 auf weitere Einrichtungen sowie ihrer Eingriffs- und Anordnungsbefugnisse.

3. Beratung im 10. Ausschuß

3.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der F.D.P. begrüßten grundsätzlich die Gesetzesvorlage. Insbesondere bekanntgewordenen Mißständen müsse entgegengewirkt werden. Außerdem solle mit der Novellierung des Gesetzes den heutigen Erfordernissen an einen angemessenen Tierschutz sowie einigen inzwischen auf europäischer Ebene beschlossenen Regelungen Rechnung getragen werden.

Aufgrund von vorliegenden Erfahrungswerten beim Vollzug des Tierschutzgesetzes sei eine weitere Verbesserung erforderlich. Bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz von Tieren unerlässlich sind, seien aufzunehmen.

Hinsichtlich der Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse wurden die Änderungsanträge des Ausschusses für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, die den Forderungen der Wissenschaft nach „Deregulierung“ entgegenkommen und weitere zusätzliche Änderungsvorschläge enthalten, nur teilweise und mit Einschränkung berücksichtigt.

Von Seiten der Fraktion der F.D.P. wurde hingegen der geforderte Sachkundenachweis zu § 2 a des Gesetzes für bedenklich erachtet, da dadurch auch die Hobby-Tierhalter betroffen seien. Bei dieser Regelung müßten erhebliche Kontroll- und Vollzugsdefizite befürchtet werden. Die Grenze zwischen Hobby und gewerbsmäßiger Tierhaltung könne oft nicht gezogen werden.

Die Fraktion der SPD war der Ansicht, daß es bei der laufenden Novellierung zu deutlichen Verbesserungen kommen müsse. Im übrigen erwiesen sich bei Durchführung, Überwachung und Kontrolle tierschutzrechtlicher Bestimmungen durch die Bundesländer gravierende Mängel.

So sei es bisher nicht gelungen, die Situation der Tiere beim Transport entscheidend zu verbessern. Letztlich müssen aber auch zusätzlich rechtliche Regelungen durch die Novellierung erfolgen. In diesem Zusammenhang bedauerte die Fraktion der SPD, daß in der Richtlinie zur

Änderung der Richtlinie 91/628/EWG betreffend den Schutz der Tiere beim Transport keine Transportzeitbegrenzung festgeschrieben werde: Eine Begrenzung der Transportzeit sei längst überfällig.

- 3.2 Von Seiten der Fraktion der SPD wurden nachfolgend aufgeführte Änderungsanträge auf Ausschuß-Drucksache 12/796 gestellt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Begriff „vernünftigen“ durch den Begriff „rechtfertigenden“ ersetzt.

In der Folge müssen auch § 3 Abs. 2 und § 17 Satz 1 Nr. 1 geändert werden.

Zur Begründung der Änderung zu Nummer 1 führte die antragstellende Fraktion der SPD an, daß der Begriff „vernünftig“ zu schwach und zu wenig klar definierbar erscheine. Vernünftig ist ein Grund dann, wenn er für sich genommen rational nachvollziehbar ist. Dazu gehören auch solche Gründe (= Motive für zielgerichtetes Handeln), die ihre Wurzeln in ästhetischen oder in traditionellen Wertungen haben — werden sie nur von einer beträchtlichen Bevölkerungsgruppe geteilt. So kann z. B. ein rein ästhetischer Grund — das Kupieren von Hundertuten — auch ein vernünftiger Grund sein.

Deshalb ist der Begriff „vernünftig“ durch den Begriff „rechtfertigend“ zu ersetzen. „Rechtfertigend“ ist ein Grund — für eine Rechtsgutsverletzung — dann, wenn der Rang des durch ihn verfolgten Rechtsgutes bedeutender ist als ein denkbarer Gegengrund.

Ein „vernünftiger“ Grund wird erst dann zu einem „rechtfertigenden“, wenn er, in Beziehung gesetzt zu Gegengründen, beim Abwägungsprozeß immer noch tragfähig ist.

Der Unterschied zwischen beiden Begriffen liegt darin, daß eine Rechtfertigung nur für rechtsgutsverletzende Handlungen benötigt wird und einen Abwägungsprozeß zwischen angestrebte Rechtsgutsschutz und den notwendigerweise dabei zu verletzenden Rechtsgütern voraussetzt. Damit geht der Begriff weiter als der des „vernünftigen“ Grundes.

2. § 2 a wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und, soweit die Beförderung mit der Deutschen Bundespost berührt wird, mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ihre Beförderung zu regeln. Er kann hierbei insbesondere:

1. Anforderungen
 - a) hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,
 - b) an Transportmittel für Tiere festlegen,
- 1a. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere die Versendung als Nachnahme, verbieten oder beschränken,
2. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere vorschreiben,
- 2a. die Kennzeichnung von Fahrzeugen für den gewerbsmäßigen Transport von lebenden Tieren vorschreiben,
3. für Schlachttiertransporte eine Transportzeitbegrenzung festlegen,
4. vorschreiben, daß bestimmte Tiere bei der Beförderung von einer ausreichenden Zahl an Betreuern begleitet werden müssen,
5. vorschreiben, daß Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,
6. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere erlassen,
7. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen oder Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,
8. eine einheitliche Kontrollkriterienliste zur Überwachung von Tiertransporten vorlegen,
9. zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen die Einfuhr und auch die Einfuhr zum Zwecke der Wiederausfuhr bestimmter Tiere aus Drittländern von einer Genehmigung abhängig machen."

Die angestrebte Änderung des § 2a Abs. 2 begründet die Fraktion der SPD damit, daß die erschreckenden Mißstände beim Transport von Tieren eine gesetzliche Regelung auch deshalb erforderlich machen, weil die Richtlinien der EG-Kommission unzureichend seien; eine Kennzeichnungspflicht von Transportfahrzeugen erleichtere deren Kontrolle im Straßenverkehr.

Die Forderung nach einer Festschreibung der Transportzeit für Schlachttiere sei Konsens. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages habe einem entsprechenden Antrag einstimmig zuge-

stimmt; die Forderung nach einer ausreichenden Zahl von Betreuern solle sicherstellen, daß eine hinreichende Betreuung der Tiere gewährleistet ist; um die Kontrolle von Tiertransporten bundeseinheitlich vornehmen zu können, sei eine Kontrollkriterienliste notwendig; Tiertransporte mit Herkunft aus Drittländern — insbesondere aus den östlichen Nachbarstaaten — werfen erhebliche tierschutzrechtliche Probleme auf. So treffen Transporteure häufig keine Vorsorge, um die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Transportbedingungen — etwa rechtzeitiges Füttern und Tränken — der Tiere sicherzustellen. Auch dieser Drittstaatenregelung habe der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages zugestimmt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

Die Fraktion der SPD führt an, daß die bisherige Begründung, die von der Streichung betroffenen Eingriffe würden erfahrungsgemäß schadlos vertragen, sehr schnell erfolgten, oder die Schmerzfähigkeit junger Tiere noch nicht oder unbedeutend berührten, im Lichte fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnisse über den Schmerz äußerst fragwürdig erscheint.

Solange nicht wissenschaftlich bewiesen sei, daß derartige Eingriffe nur mit geringen Schmerzen verbunden seien und damit eine Betäubung unterbleiben könne, müssen sie grundsätzlich unter Betäubung durchgeführt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen eine Betäubung zu unterlassen, sei nicht vertretbar.

Nach Ansicht von Sachverständigen sei das Argument so nicht haltbar, daß sich das Schreien der jungen Tiere, die amputiert werden, keine explizite Schmerzáußerung sei. Es gebe inzwischen wissenschaftliche Untersuchungen, z. B. bei Schweinen, daß sich die Schmerzáußerung im Zusammenhang mit einer Amputation deutlich vom normalen Schreien unterscheide.

4. § 6 soll wie folgt geändert werden:

a) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen.“

Die Fraktion der SPD begründet dies damit, daß das Amputieren von Körperteilen oder das Entnehmen von Körperteilen nur nach tierärztlicher Indikation vorgenommen werden soll. Es sei ethisch nicht vertretbar, Tiere zu bestimmten Nutzungszwecken oder zur Erlangung eines bestimmten Rassestandards prophylaktisch zu amputieren.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Unerläßlich sind Tierversuche nur dann, wenn und soweit zuvor die zur Verfügung stehenden und in Frage kommenden Ersatzmethoden geprüft worden sind. Konnten keine Ersatzmethoden angewendet werden oder hat ihr Einsatz zu keinem wissenschaftlich verwertbaren Ergebnis geführt, dann muß nach dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen werden, daß die Tierversuche zum Erreichen des verfolgten Zwecks dennoch notwendig sind.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Tierversuche zur Entwicklung und Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sowie zur wehrmedizinischen Forschung sind verboten.“

Zu a)

Die Fraktion der SPD begründet dies damit, daß die geforderte Vorschaltung von Ersatzmethoden deren Entwicklung und breiteren Einsatz beschleunige. Vor allem führe dies zu einer schnellen Validierung. Das größere Ausmaß von Daten und Fakten zu einzelnen Ersatzmethoden gibt den Behörden eine bessere Entscheidungsgrundlage. Im Sinne eines besseren Tierschutzes können schon allein durch positive Screening im Vorfeld eine Vielzahl von Tierversuchen vermieden werden. In Wissenschaft und Forschung kann es neben möglichen synergistischen Effekten auch zu einer gerechteren Verteilung von möglichen anfänglichen Innovationslasten führen.

Zu b)

Die Fraktion der SPD begründet dies damit, daß in der wehrmedizinischen Forschung auch überprüft werden soll, wie gesundheitliche Schäden nach Waffengebrauch zu behandeln seien. Da viele dieser Verfahren strittig seien, weil die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf den Menschen fraglich bleibe, und weil es politisch unsinnig sei, alljährlich an Tausenden von Tieren die Wirkung eben jener biologischen und chemischen Waffen zu erforschen, die international bereits geächtet sind, oder um deren Abschaffung sich Verhandlungsrunden bemühen.

Ein explizites Verbot von Tierversuchen in der wehrmedizinischen Forschung sei auch deshalb nötig, weil die jetzige Formulierung des Gesetzes das gar nicht verhindern kann, was sie verhindern soll: Tierversuche zur Erprobung

von Waffen und Munition. Man braucht nur das Forschungsziel umzuformulieren: Z. B. Untersuchung der Auswirkungen von Munition etc., und schon habe man einen Tierversuch zur Erprobung von Munition.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Abschnitt

Eingriffe und Behandlungen an Tieren sowie Tötung von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „und Tötung von Wirbeltieren“ eingefügt.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen zu begründen, warum ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.“

Zu a) und b)

Die Fraktion der SPD begründet dies damit, daß im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung unter Berufung auf die im Grundgesetz garantierte Freiheit von Lehre und Forschung Tiere, insbesondere für sogenannte Organentnahmen, getötet werden.

Es sei deshalb eine gesetzliche Regelung erforderlich, die Tiertötungen zum Zwecke der Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf bestimmte Institutionen beschränke und darüber hinaus gewährleiste, daß Tiertötungen nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Für zahlreiche Anwendungsbereiche liegen inzwischen alternative Methoden, wie z. B. computergestützte, audiovisuelle Programme, vor, durch die Versuche an getöteten Tieren oder Organen getöteter Tiere ersetzt werden können.

Zu c)

Die gegenwärtige Praxis überlasse es allein dem Lehrbeauftragten, die Notwendigkeit von Eingriffen und Behandlungen von Tieren im Rahmen der Aus- und Fortbildung festzustellen. Angesichts der Tatsache, daß in manchen Universitäten auf Tierversuche in bestimmten Studiengängen und Studienabschnitten verzichtet wird, sei es notwendig und zumutbar, gegenüber der Behörde zu begründen, warum der zu erreichende Zweck nicht durch tierversuchsfreie Modelle erreicht werden kann.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefaßt:

„a) Hunde, Katzen oder sonstige Heimtiere sowie landwirtschaftliche Nutztiere züchten oder halten,

b) mit Wirbeltieren einschließlich landwirtschaftlicher Nutztiere handeln,“.

- b) In Satz 1 Nr. 3 wird der Buchstabe d wie folgt gefaßt:

„d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen“.

Zu a)

Die Fraktion der SPD begründet dies damit, daß es nicht einzusehen sei, warum die gewerbsmäßige Zucht von und der gewerbsmäßige Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren nicht der Erlaubnis der zuständigen Behörde unterliegen soll.

Zu b)

Agenturen z. B., die Tiere weitervermitteln, damit sie zur Schau gestellt werden können, müssen auch der Erlaubnispflicht unterliegen, weil die verantwortlichen Personen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendigen Räumlichkeiten für die Unterbringung der Tiere aufweisen müssen. Außerdem müssen die verantwortlichen Personen zuverlässig sein, um den Forderungen des Tierschutzgesetzes nachzukommen.

8. a) Nach § 11 wird ein neuer § 11 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 11 a

(1) Tierbestände in Zoos und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur aus Nachzuchten aufgebaut werden. Ausnahmen sind nur zulässig im Rahmen von wissenschaftlich begründbaren Erhaltungszuchtprogrammen.

(2) Zoos oder ähnliche Einrichtungen haben für Nachzuchten bestimmter Tierarten den Nachweis zu erbringen, daß diese entweder in eigenen Anlagen artgerecht untergebracht und gepflegt oder an entsprechende Einrichtungen abgegeben werden. Dazu ist eine unverwechselbare Kennzeichnung der Tiere sowie eine lückenlose Buchführung über Nachzuchten, Neuerwerbungen, Zu- und Abgänge (einschließlich Todesfälle) erforderlich. Die Abgabe von Nachzuchten ist nur zulässig an andere buchführende Einrichtungen.

(3) Aus Tierbeständen von Zoos und ähnlichen Einrichtungen stammende Tiere dürfen nicht an den kommerziellen Handel abgegeben werden.“

- b) § 11 a — alt — wird zu § 11 b; § 11 b — alt — zu § 11 c und § 11 c — alt — zu § 11 d.

Die Antragsteller begründen dies damit, daß die jüngst in die Öffentlichkeit gelangten Nachrichten über überzählige Zootiere aus Nachzuchten, die an kommerzielle Händler oder an Schlachtereien verkauft wurden, eine diesbezügliche gesetzliche Regelung notwendig machen.

Damit solle sichergestellt werden, daß Nachzuchten nur dann durchgeführt werden können, wenn die anschließende Unterbringung der Nachzuchten geregelt ist.

Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß Tiere, die aus geschlossenen Einrichtungen stammen, oder beschlagnahmte Tiere nicht aus Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten getötet werden müssen.

9. § 11 b (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Wer Hunde, Katzen oder Primaten zur Abgabe oder Verwendung als Versuchstier züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann.“

- b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Nach diesem Zeitpunkt nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen oder Primaten gelten als nicht zu Versuchszwecken gezüchtet.“

Zu a)

Die Fraktion der SPD begründet dies wie folgt: Die Einbeziehung der Primaten in diese Bestimmung trägt dem besonderen Schutzbedürfnis auch dieser Tiere Rechnung.

Zu b)

Die Kennzeichnungspflicht für Hunde, Katzen oder Primaten, die in einem Tierversuch Verwendung finden sollen, muß konsequent umgesetzt werden. Die Herkunft nicht gekennzeichneteter Tiere sei nicht zweifelsfrei feststellbar, und somit der Mißbrauch der Verwendung von Tieren aus Privathand immer noch möglich. Die Einfügung einer gesetzlichen Fiktion soll Mißbrauch vorbeugen.

10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz wird nach den Worten „die Zahl dieser Mitglieder“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Wenn die Entscheidung der zuständigen Behörde von der Empfehlung der Kommission abweicht, unterrichtet die Behörde die Kommission hierüber und begründet ihre Entscheidung.“

Zu a)

Die Antragsteller machen geltend, daß es in einigen Bundesländern Schwierigkeiten gebe, dem Anliegen Rechnung zu tragen, in die Tierschutzkommission mehr als ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Tierschutzverbände zu berufen.

Nach dortiger Rechtsauffassung gebe § 15 Abs. 1 hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage.

Durch Einfügung des Wortes „mindestens“ soll verdeutlicht werden, daß die Länder die Möglichkeit besitzen, auch mehr als ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Tierschutzverbände zu berufen.

Zu b)

Für eine effektive Kommissionsarbeit sei es wichtig, daß die Kommissionsmitglieder eine Rückmeldung über die abschließende Entscheidung erhalten. Nur so sei es möglich, aus der geleisteten Arbeit Erfahrungen für zukünftige Beratungen zu nutzen.

11. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, das Entladen der Tiere aus Transportmitteln selbst durchzuführen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.“

- b) In Absatz 3 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bestehen bei der zuständigen Behörde begründete Zweifel, ob ein Haltungssystem, ein Schlachtsystem oder eine andere für die Tierhaltung verwendete Einrichtung den Anforderungen des § 2 entspricht, kann dem Tierhalter aufgegeben werden, innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten eine gutachtliche Stellungnahme von einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde benannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person zu dem System bzw. der Einrichtung beizubringen. Erweisen sich Zweifel als unbegründet, hat die zuständige Behörde dem Tierhalter die Kosten für die Beschaffung des Gutachtens zu ersetzen.“

Zu a)

Die antragstellende Fraktion der SPD möchte als Ergebnis der verstärkten Kontrolle von Tiertransporten, daß die Mitwirkungspflichten des Transporteurs oder seines Beauftragten (z. B. Fahrer) genauer definiert werden, um etwaigen Diskussionen zu begegnen, ob und in welchem Umfang z. B. der Fahrer der zuständigen Behörde helfen müsse, damit eine effektive Überprüfung der Transportsituation erreicht werden kann.

Hierzu ist eine Ergänzung der Mitwirkungspflichten in § 16 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes angezeigt.

Diese Ergänzung entspricht dem Grunde nach den z. B. im Fleischhygienegesetz (§ 22 c) und im Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz (§ 43) enthaltenen Definitionen zur Mitwirkung der Betroffenen und stellt keine Mehrbelastung für den Auskunftspflichtigen dar.

Zu b)

Die Überwachungsbehörde soll ein Zwangsmittel bekommen, um aus der Situation heraus wahrscheinlichen, nicht aber einwandfrei nachweisbaren Verstößen gegen die allgemeinen Bestimmungen der Tierhaltung in § 2 des Tierschutzgesetzes dem Tierhalter die Beibringung einer gutachtlichen Äußerung zu den tierschutzbezogenen Modalitäten seiner Form der Tierhaltung aufzugeben. Hierzu werden in § 16 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes die neuen Sätze 3 und 4 angefügt.

Hierdurch entsteht ein zusätzliches Instrument neben den Anordnungen nach § 16 a des Tierschutzgesetzes; es greife in den Fällen, in denen der Verstoß noch nicht offensichtlich sei. Die Bedenken der Behörde müßten allerdings begründet sein und gegenüber dem Tierhalter auch aufgezeigt werden.

12. § 16a wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „sichergestellt ist“ folgende Sätze eingefügt:

„Ist eine anderweitige Unterbringung oder Betreuung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht mehr sicherzustellen, kann die Behörde über das Tier nach den Grundsätzen der §§ 677 bis 687 BGB verfügen. Die Länder tragen Sorge, daß bei Bedarf Auffangstationen zur Verfügung stehen, in denen Tiere, die auf Anforderung der Behörde anderweitig unterzubringen sind, vorübergehend gehalten werden können. Die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters schmerzlos töten lassen, wenn das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann.“

Diese Änderungsanträge auf Ausschuß-Drucksache 12/796 wurden alle mehrheitlich abgelehnt.

3.2 Begründung Besonderer Teil

Soweit die Beschlußempfehlung des 10. Ausschusses den Text des Gesetzentwurfs des Bundesrates übernommen hat, wird auf die Begründungen dazu auf den Seiten 11 bis 21 der BT-Drucksache 12/4869 verwiesen.

Soweit der Ausschuß hinsichtlich der Gestaltung des Gesetzestextes der Stellungnahme der Bundesregierung — unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen und ergänzenden Einfügungen durch die Bundesregierung — in BT-Drucksache 12/4869, S. 23 bis 37, gefolgt ist, wird auf die hierzu angeführten Begründungen in der angeführten Drucksache verwiesen.

Von der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. wurden auf Ausschuß-Drucksache 12/791 zu § 16c, auf Ausschuß-Drucksache 12/804 zu § 4b Nr. 3, §§ 11b, 16c und Artikel 3 sowie auf Ausschuß-Drucksache 12/808 zu §§ 5 und 8a Änderungsanträge gestellt, die alle einvernehmlich angenommen worden sind (Ausnahme: § 8a mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen).

3.2.2 Für die im Ausschuß beschlossenen Änderungen gelten die Einzelbegründungen — soweit nicht eine Begründung in der Stellungnahme der Bundesregierung, aus der BT-Drucksache 12/4869, S. 23ff., heranzuziehen ist — wie folgt:

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 1 a)

Es wird auf die Begründung in der Stellungnahme der Bundesregierung verwiesen. Die vorgesehene Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs ist jedoch abzulehnen, da eine solche Regelung nicht in das Bundesrecht aufgenommen werden sollte.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 3)

Wie die Bundesregierung ist der 10. Ausschuß mehrheitlich der Auffassung, daß Wirbeltiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden, zur Verbesserung des Tierschutzes der Verantwortung des Tierschutzbeauftragten unterstellt werden sollten.

Im Gegensatz zur Bundesregierung hält es der 10. Ausschuß jedoch für ausreichend, das Gebot der Verwendung speziell für wissenschaftliche Zwecke gezüchtete Tiere auf Hunde, Katzen und Primaten zu beschränken.

Bei Tieren dieser Arten muß im besonderen Maße sichergestellt werden, daß weder Fundtiere noch der Natur entnommene Tiere für das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken eingesetzt werden.

Zu Nummer 5a (§ 4a Abs. 2 Nr. 3)

Bislang gilt neben dem Tierschutzgesetz, das grundsätzlich eine Betäubung warmblütiger Tiere vor der Schlachtung vorschreibt, die Verordnung über das Schlachten von Tieren. Nach ihrem § 8 ist bei Geflügel eine Ausnahme von der Betäubungspflicht möglich, soweit „das Schlachten durch schnelles, vollständiges Abtrennen des Kopfes vom Rumpfe erfolgt“. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung soll eine Bereinigung des Schlachtrechts vorgenommen werden. Hierbei soll klargestellt werden, daß Ausnahmen vom Betäubungsgebot weiterhin für Geflügel möglich sind.

Zu Nummer 6 (§ 4b Nr. 3)

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kommt es bei gewerbsmäßigen Geflügelschlachtungen ausnahmsweise vor, daß sich Einzeltiere der Elektrobetäubung im Wasserbad entziehen. In diesen Fällen kann lediglich durch das manuelle Absetzen des Kopfes ein schneller Tod sichergestellt und verhindert werden, daß die Tiere unbetäubt den weiteren Bearbeitungsschritten ausgesetzt werden.

Zu Nummer 7 (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 6)

Der Ausschuß schließt sich dem vom Bundesrat geforderten und von der Bundesregierung befürworteten Verbot des betäubungslosen Kürzens der Rute von unter acht Tagen alten Welpen nicht an, da ein solches Verbot eine Überreglementierung darstellen würde.

Die vorgeschlagene Regelung für das Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln berücksichtigt die Erfahrung, daß es zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister vor Verletzungen notwendig sein kann, die spitzen Zähne der Ferkel zu „entschärfen“. Diese wurden in der Vergangenheit häufig abgekniffen. Das Abknäpfen der Eckzähne ist durch § 6 grundsätzlich verboten, kann jedoch bei Vorliegen der tierärztlichen Indikation im Einzelfall durch einen Tierarzt durchgeführt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 3).

Mittlerweile sind Zahnschleifgeräte verfügbar, deren Anwendung mit geringeren Risiken für das Tier verbunden ist als das Abknäpfen der Zähne. Bei richtiger, schonender Durchführung werden keine oder nur geringgradige Schmerzen verursacht und das Organ wird nur geringgradig zerstört. In den Fällen, in denen das Abschleifen der Eckzähne zum Schutz des Muttertieres oder der Jungtiere erforderlich ist, sollen daher auch andere Personen mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten den Eingriff ohne Betäubung durchführen können. Dies wird durch die Änderung des § 5 in Verbindung mit einer entsprechenden Erweiterung der Ausnahmetatbestände in § 6 erreicht. Diese Regelung tritt an die Stelle des bisherigen § 5 Abs. 3 Nr. 6, so daß die Numerierung unverändert bleibt.

Zu Nummer 7 (§ 5)

Amphibien und besonders Reptilien spielten in den letzten beiden Jahrzehnten eine erhebliche Rolle als Heimtiere mit stark steigender Tendenz.

Operative Eingriffe bei diesen Tiergruppen, die den Bedingungen nach § 5 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes unterliegen, werden dabei vielfach notwendig, z. B. zur operativen Behebung der Legenot bei Reptilien, Entfernung von Tumoren bei allen Tiergruppen, diagnostische Laparoskopien (Leibeshöhlenspiegelungen) bei Reptilien, Entfernung von Abszessen oder Versorgung größerer Wunden.

Die Narkose etwa bei Echsen, Schildkröten oder Krokodilen erfordert mindestens gleichwertige Erfahrungen und medikamentelle und instrumentelle Ausrüstungen wie bei (warmblütigen) Vögeln oder Säugetieren. Diese kann nur ein Tierarzt bieten. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß Laparotomien bei Fischen insbesondere bei Stören nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden dürfen (§ 6).

Die Annahme dieses Änderungsantrages erfolgte einvernehmlich.

Zu Nummer 8 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 3a)

Es wird auf die Begründung zu § 5 Abs. 3 Nr. 7 hingewiesen.

Zu Nummer 8 (§ 6 Abs. 1 Satz 4)

Die bisherige Form der Anzeige sollte beibehalten werden. Daher sollte hinsichtlich der Anzeigepflicht auf den vorgeschlagenen § 8a Abs. 1 Satz 2 und 3 verwiesen werden, so daß § 8a Abs. 1 Satz 1 von der Verweisung auszunehmen ist.

Da es sich bei diesen Eingriffen im Regelfall um die Anwendung etablierter und häufig eingesetzter Verfahren handelt, dürfte der Behörde mit einer Bearbeitungsfrist von zwei Wochen ein ausreichend langer Bearbeitungszeitraum zur Verfügung stehen. Außerdem wird der Gesetzesentwurf redaktionell bereinigt.

Zu Nummer 9 (§ 7 Abs. 5)

Nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe i erster Unterabsatz der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. 151 Seite 32), die durch die Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 15. Juni 1993 zur Sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel geändert wurde (ABl. EG Nr. L 262 Seite 169), haben die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln zu untersagen, wenn sie Bestandteile der Kombinationen von Bestandteilen enthalten, die ab dem 1. Januar 1998 zur Einhaltung dieser Richtlinie im Tierversuch überprüft worden sind.

Das Datum für die Anwendung dieser Bestimmungen kann nach den Maßgaben der Richtlinie verschoben werden, wenn nur unzureichende Fortschritte bei der Entwicklung zufriedenstellender Methoden als Ersatz für Tierversuche erzielt wurden und insbesondere in bestimmten Fällen alternative Versuchsmethoden trotz vernünftiger Bemühungen nicht wissenschaftlich validiert werden konnten, so daß unter Berücksichtigung der OECD-Leitlinien für Toxizitätsversuche ein gleichwertiges Schutzniveau für den Verbraucher nicht gewährleistet ist.

Durch die Änderung wird gewährleistet, daß zur Verbesserung des Tierschutzes bereits die Durchführung von Tierversuchen zur Überprüfung von Bestandteilen oder Kombinationen

von Bestandteilen kosmetischer Mittel grundsätzlich ab dem 1. Januar 1998 verboten wird.

Diese Regelung ist auch deshalb geboten, weil kosmetische Mittel, die zur Ausfuhr in Drittstaaten bestimmt sind, von der Bestimmung der Richtlinie nicht erfaßt werden.

Zu Nummer 10 (§ 8 Abs. 5 a)

Entsprechend vergleichbaren Regelungen im kürzlich geänderten Gentechnikgesetz (siehe § 11 Abs. 6 und § 16 Abs. 3) soll durch die Ergänzung sichergestellt werden, daß über einen vollständigen Antrag in angemessener Zeit entschieden wird.

Zu Nummer 10 (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 und 3)

Die Änderung in Nummer 2 ist der Stellungnahme der Bundesregierung entnommen. Es wird auf deren Begründung verwiesen.

Bei Tierversuchen, die ausschließlich an betäubten Tieren durchgeführt werden, ist es vertretbar, diese lediglich der Anzeige nach § 8 a des Tierschutzgesetzes zu unterwerfen. Den Tieren wird durch die Verabreichung des Narkosemittels allenfalls eine geringe Schmerzbelastung zugemutet.

Die bisherigen Erfahrungen im Genehmigungsverfahren nach § 8 haben gezeigt, daß sich während der Durchführung eines Tierversuches häufig die Notwendigkeit zu Änderungen ergibt, die keinen Einfluß auf das Versuchsziel, die Belastung der Versuchstiere oder deren Zahl hat. Mit der Änderung wird die aus wissenschaftlichen Gründen erforderliche Flexibilität des Genehmigungsverfahrens unter Wahrung des derzeitigen Tierschutzniveaus ermöglicht.

Zu Nummer 11 (§ 8 a)

Der Anzeigepflicht werden zur Vermeidung einer Überreglementierung nur noch Versuche an wirbellosen Tieren unterstellt, die auf einer den Wirbeltieren entsprechenden sinnesphysiologischen Entwicklungsstufe stehen. Bei der Bearbeitung dieser Anzeigen ist eine Frist von 14 Tagen für die fachliche Beurteilung seitens der zuständigen Behörde ausreichend, da sich hierbei erfahrungsgemäß weniger Probleme ergeben als bei der Beurteilung von Versuchsvorhaben an Wirbeltieren.

Die Annahme des Änderungsantrages Nummer 2 auf Ausschuß-Drucksache 12/808 erfolgte mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Zu Nummer 11 (§ 8 a Abs. 1)

Auf die Begründung des Bundesrates und die Stellungnahme der Bundesregierung wird verwiesen.

Bei der Bearbeitung von Anzeigen zur Durchführung von Tierversuchen an wirbellosen Tieren ist eine Frist von 14 Tagen für die fachliche Beurteilung seitens der zuständigen Behörde ausreichend, da sich hierbei erfahrungsgemäß weniger Probleme ergeben als bei der Beurteilung von Versuchsvorhaben an Wirbeltieren.

Zu Nummer 11 (§ 8 a Abs. 4 a)

Auf die Begründung des Bundesrates und die Stellungnahme der Bundesregierung wird verwiesen.

Die Prüfung solle sich jedoch nur auf Versuche an Wirbeltieren erstrecken.

Zu Nummer 13 (§ 9 Abs. 1)

Durch diese Ergänzung wird den Anliegen der Wissenschaftler und bestimmter Berufsgruppen (Biologielaboranten) entsprochen, ohne daß dies den Schutz des Versuchstieres mindert.

Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung verwiesen.

Wenn die in § 9 Abs. 1 vorgeschriebenen Fachkenntnisse auf andere Weise nachgewiesen werden, ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Zu Nummer 21 (§ 12 Abs. 2 Nr. 1)

Im Hinblick auf Artikel 15 der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 Seite 21), der für die Einfuhr von Fleisch aus Drittländern eine Bescheinigung vorschreibt, daß das Fleisch aus tierschutzgerecht durchgeführten Schlachtungen stammt, muß die vorhandene Ermächtigung auch auf Erzeugnisse tierischer Herkunft erweitert werden.

Zu Nummer 21 (§ 12 Abs. 2 Nr. 2)

Zur Kontrollierbarkeit der Einfuhr oder Ausfuhr von Tieren oder bestimmter Produkte ist es erforderlich, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf bestimmte Grenzübergänge zu beschränken. Die hierzu notwendige Ermächtigung wird geschaffen.

Zu Nummer 22 (§ 13 Abs. 3)

Mit der Ergänzung erhält das Bundesministerium die Möglichkeit, Anforderungen an den Sachkundenachweis und das Nachweisverfahren zu regeln.

Hiermit wird die Möglichkeit eröffnet, eine Regelung vorzusehen, nach der Fachverbände und Sachverständige beim Nachweis der Sachkunde mitwirken.

Zu Nummer 25 (§ 16)

Da auch Tierversuche an bestimmten Nichtwirbeltieren der Anzeigepflicht nach § 8a und somit der behördlichen Kontrolle unterliegen, bewirkt die Änderung eine Deregulierung, ohne daß negative Auswirkungen auf das Tierschutzniveau zu erwarten sind.

Auf die Begründung des Bundesrates und die Stellungnahme der Bundesregierung wird verwiesen.

Zu Nummer 25 (§ 16 Abs. 4a)

In größeren Schlachteinrichtungen und Schlachtunternehmen soll durch die Benennung weisungsbefugter Verantwortlicher die Eigenkontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Tierschutzvorschriften verstärkt werden.

Die Arbeitsabläufe in einem Schlachtbetrieb müssen in der Regel unter beträchtlichem Zeitdruck durchgeführt werden, so daß in besonderem Maße das Risiko fehlerhafter Ausführung einzelner Arbeitsschritte gegeben ist, die für die betroffenen Schlachttiere mit erheblichen (vermeidbaren) Schmerzen und Leiden verbunden sein können, z. B. Fehler beim Betäubungsvorgang.

Die Verpflichtung zur Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen gilt jeweils gesondert für Betreiber von Schlachteinrichtungen und Gewerbetreibende, die eigenverantwortlich wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachten.

Somit wird den unterschiedlichen Schlachthofstrukturen (kommunale und private Schlachthöfe) Rechnung getragen.

In sogenannten Metzgerschlachthöfen, in denen handwerkliche Metzgereien mit eigenem Personal schlachten, findet diese Vorschrift auf jeden einzelnen Metzger Anwendung. Damit erfolgt eine Gleichstellung dieser Betriebe mit denjenigen, die in einer eigenen Schlachtstätte schlachten.

Gegenüber den Angehörigen von Arbeitskolonnen (z. B. Kopfschlächtern), die z. B. im Rahmen von Werkverträgen tätig sind, kann der weisungsbefugte Verantwortliche der Schlachteinrichtung nicht oder nur mit Einschränkung tätig werden. Daher soll jeweils auch ein Mitglied der Arbeitskolonne weisungsbefugter Verantwortlicher sein. Gegebenenfalls sind dann in einem Schlachtbetrieb mehrere weisungsbefugte Verantwortliche verfügbar. Die durchschnittliche Zahl der zu schlachtenden Tiere wird aufgrund der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr ermittelten Zahl errechnet.

Zu Nummer 26a (§ 16c)

Siehe Stellungnahme der Bundesregierung. Im Hinblick auf aktuelle Überlegungen auf europäischer Ebene sollte die Verordnungsermäch-

tigung dahin gehend erweitert werden, daß bei der Meldung auch die Herkunft der verwendeten Tiere erfaßt werden kann.

Zu Nummer 27 (§ 18 Abs. 1)

Die Angabe „§ 6 Abs. 4“ sollte wegen der vorgesehenen Aufnahme einer Ermächtigung in § 6 Abs. 4 aufgenommen werden, die Angabe „§ 16c“ wegen der Aufnahme einer weiteren Ermächtigung in § 16c.

Die Änderung ist erforderlich, da in entsprechende Verordnungen aller Voraussicht nach Regelungen aufzunehmen sind, die mit einem Bußgeld bewehrt werden.

Zu Nummer 27 (§ 18 Abs. 1 Nr. 16)

Die Ergänzung erfolgt im Hinblick auf den mit Nummer 5 Buchstabe b eingefügten § 4 Abs. 3.

Zu Nummer 27 (§ 18 Abs. 1 Nr. 18)

Im Hinblick darauf, daß der Absatz 2 des § 9a entfallen soll (zu Nummer 14), ist die Angabe „Abs. 1“ zu streichen.

Zu Nummer 27 (§ 18 Abs. 1 Nr. 21a, 22 und 23)

In Nummer 22 wird durch die Streichung der Angabe „entgegen § 11“ ein redaktioneller Fehler der Stellungnahme der Bundesregierung berichtigt.

Zu Nummer 29 (§ 2a Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b, § 9a Abs. 2, § 11a Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 15 Abs. 3 Satz 2, §§ 15a, 16 Abs. 5, § 16b Abs. 1 und 2, §§ 16c, 16e Abs. 3, § 16f Satz 1 bis 3 und § 21b)

Mit dieser Änderung wird die sächliche Bezeichnungsform der Bundesministerien eingeführt.

Zu Artikel 3

Dies ergibt sich aus den vorhergegangenen Änderungen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/4869 — nach Maßgabe der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen, die sich aus der Drucksache 12/4869 ergeben und denen der Ausschuß zugestimmt hat, sowie der darüber hinaus vorgeschlagenen und angenommenen Änderungen gemäß der Zusammenstellung auf Ausschuß-Drucksache 12/782 und der im Bericht aufgeführten Änderungsanträge mehrheitlich zugestimmt.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitten wir den Deutschen Bundestag, den so geänderten Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. Mai 1994

Marianne Klappert

Berichterstatlerin

Meinolf Michels

Berichterstatter